

*Feuerich, Wilhelm/Weyland, Dag/Vossbürger, Albert* (Hrsg.), **Bundesrechtsanwaltsordnung**. Verlag C. H. Beck, 7. Auflage. München 2008. 1688 S. 168,00 €)/Hartung, Wolfgang/Römermann, Volker. **Berufs- und Fachanwaltsordnung**. Verlag C. H. Beck, 4. Auflage. München 2008. 1263 S. 128,00 €.

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte ist seit Jahren einer eigenen Dynamik unterworfen. Dies überrascht angesichts der Umbrüche in allen Bereichen des Marktes nicht – und wenn man die Bezeichnung „Markt“ verwendet, ist man auch schon beim Kern der Entwicklung. Denn für diejenigen, die bis in die vergangenen siebziger Jahre den Beruf des Rechtsanwaltes ergriffen, war mit der Zulassung – wenn man die Faustregel „kein drittes Haus, keine zweite Frau und kein erstes Boot“ beherzigte – für ein lebenslanges Auskommen gesorgt, boten doch auch noch die reglementierten achtziger Jahre und das Nachwende-Geschäft in den neunziger Jahren vorsichtig ausgedrückt auskömmliche Verdienstmöglichkeiten, die es erlaubten, auch für die nunmehr schwierigeren Zeiten hinreichend Speck anzufressen. Rechtsanwälten die ihre Zulassung in den achtziger Jahren erhielten, war dies nicht mehr so ohne Weiteres möglich. Denn viele Pfründe wurden seitdem kraft Gesetzes beseitigt: Die Gründung überörtlicher, gar internationaler Kanzleien führte zu Verschiebungen im „High-End-Geschäft“, die Aufhebung des Lokalisationsgebotes mit Ablauf des 31.12.1999 brachte nach und nach das Geschäft der Korrespondenzmandate zum Erliegen und das Ende der Singularzulassung war für die Oberlandesgerichte beheimatende Rechtsanwaltstandorte, insbesondere dabei für Bamberg und Zweibrücken, vor allem aber den ein örtliches Landgericht fehlenden Städten Celle und Hamm mehr als ein Schlag ins Kontor. Nicht wenige Rechtsanwälte konnten sich auf die neuen Marktgegebenheiten nicht einstellen und es verwundert nicht, wenn der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs die meiste Zeit mit der Bearbeitung von Fällen verbrachte, in denen die Zulassung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde. Das rechtsanwaltliche Berufsrecht ist so auch letztlich Wettbewerbsrecht, wobei es – verkürzt ausgedrückt – darum geht sicherzustellen, dass Rechtsanwälte sich angemessen „betragen“ und nicht schon durch Unredlichkeit die wirtschaftlichen Interessen der Mandanten wissentlich verletzen – die Qualität der rechtsanwaltlichen Tätigkeit versuchen dagegen die Anwaltschaftsgerichte der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs zu steuern.

Der neue Feuerich/Weyland, mitbearbeitet von dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln Alberts Vossebürgger, kommentiert nunmehr in der 7. Auflage das „Grundgesetz“ des rechtsanwaltlichen Tätigkeitsrahmens, die BRAO. Der gesamte Rechtsrahmen der anwalt-

lichen Berufsausübung wird behandelt, begonnen bei einer ausführlichen, den Schwerpunkt der Bearbeitung bildenden Darstellung der gesamten BRAO über die ebenfalls behandelten, wenn auch mehr gestreiften BORA, der FAO und den Berufsregeln der Rechtsanwälte der europäischen Union (CCBE) bis hin zur kurzen Erläuterungen des Rechts für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere also des EURAG und der diesem zugrunde europäischen liegenden Richtlinien und Verordnungen. Hierbei beleuchtet der Kommentar immer die aktuellen Änderungen, ordnet sie dogmatisch ein, gibt aber ebenso praktisch gangbare Leitlinien für die anwaltliche Tätigkeit oder auch der Rechtsanwaltskammern. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Ertrag einer Bearbeitung für Nutzer, die es gewohnt sind, in Konflikten zu stehen.

Insbesondere im Tagesgeschäft kommen allerdings der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung eine nicht geringere Bedeutung als der BRAO selbst zu. Insofern ist es erfreulich, dass angesichts der zahlreichen Änderungen in der nachgeordneten Berufsordnung und in der Fachanwaltsordnung ebenfalls eine neue Auflage einer weiteren Kommentierung vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Kommentierung der FAO. Denn dass der Fachanwaltstitel jedenfalls ein gesteigertes Indiz für eine bereichsspezifische Qualifikation darstellt, wird man auch trotz des Umstandes, dass die Satzungsversammlung möglicherweise bei der Festlegung der Zahl der Fachanwaltstitel mit den Wahlfachgruppen sämtlicher bundesrepublikanischer juristischer Fakultäten gleichzuziehen suchte, nicht bestreiten können. Der Nutzwert der Kommentierung der Bestimmungen zur FAO liegt so auch darin, eine über die dürren gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Leitlinie beim Umgang mit dem Fachanwaltsrecht zu haben, so dass man sich nicht nur darauf einstellen kann, wie man den Fachanwaltstitel erlangt, sondern auch darauf, wie man ihn behält. Betrachtet man die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte im Bereich des Fachanwaltswesens näher, muss man nämlich leider feststellen, dass hier ein relativ ausgeprägter – durch die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe und des Bundesgerichtshof nur rudimentär beschnittener – Wildwuchs herrscht. Eine wesentliche Ursache dieses Umstandes ist es, dass es vielfach ökonomischer ist, auch die abstrusesten, sich fern jeder verfahrens- oder materiellrechtlichen Legitimation bewegender Auflage manches „Feierabendvorprüfungsausschusses“ abzuarbeiten, als mehrere Monate vor einem Senat des Anwaltsgerichtshofs zu prozessieren. Insofern ist der Wert dieser Kommentierung darin zu sehen, dass man mit der fachlich fundierten und ausgewogen Kommentierung aufmunition-

niert durchaus nachdrücklicher der einen oder anderen These eines Vorprüfungsausschusses begegnen kann, der die Tür zum nicht so konzipierten, aber manches mal so behandelten closed shop des Kreises der neuen und/oder kleinen Fachanwaltschaften zuhält, begegnen kann.

Die weitere Kommentierung im Hartung/Römermann betrifft zum einen die Berufsordnung, zum anderen die BRAO, letztere soweit diese die in den §§ 43 BRAO geregelten allgemeinen Rechten und Pflichten sowie in den §§ 59 a bis 59 m BRAO die Rechtsanwaltsgesellschaften zum Gegenstand haben. Während letzterem aufgrund der von Römermann vorgenommenen Fokussierung auf die Rechtsanwalts-GmbH keine hohe praktische Bedeutung zukommt, ist die Kommentierung der allgemeinen Berufspflichten nicht minder beachtenswert als die Kommentierung im Feuyerich/Weyland. Auch hier ist es so, dass einer sachlichen Abwägung der Für und Wider streitenden Aspekte der einzelnen Bestimmungen der Vorzug gegeben wird vor einer allein aus dem Blickwinkel der Berufsfreiheit wahrgenommenen Berufsausübung, wie sie in nicht weniger populären wie oberflächlichen Kommentierungen suggeriert wird.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück